

**Auftrag zur Lieferung Strom Spar (2012)**  
an Stadtwerke Wülfrath GmbH, Wilhelmstr. 21, 42489 Wülfrath  
**-bitte ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken-**

**Kunde:**

Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

(bitte füllen Sie obige Felder vollständig aus. Bei fehlenden Angaben müssen wir den Vertragsabschluss ablehnen)

1. **Lieferanschrift:**

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Zählernummer: \_\_\_\_\_

bisheriger Lieferant: \_\_\_\_\_

2. **Produkt, Laufzeit und Preise:**

Der Vertrag Strom Spar basiert auf den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom Spar, welche auf unseren Internetseiten zum Download bereitstehen sowie in unserem Kundenforum kostenlos zur Mitnahme ausliegen. Die Erstlaufzeit beträgt ein Jahr ab Vertragsbeginn. Die Preisgarantie endet am 31.12.2013.

Preise Stand 01.01.2012	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19 % USt.
Verbrauchspreis je kWh	19,00 Cent	22,61 Cent
Grundpreis pro Monat	6,725 €	8,00 €

kWh = Kilowattstunde

3. **Lieferbeginn:**

Die Stromlieferung im Tarif Strom Spar beginnt frühestens am 01.01.2012. Eine Vertragsbestätigung oder Ablehnung erhalten Sie nach Vertragseingang innerhalb von 14 Tagen mit separater Post oder per E-Mail.

4. **Einzugsermächtigung:**

Ich ermächtige die Stadtwerke Wülfrath GmbH widerruflich, fällige Beträge per Lastschrift einzuziehen.

(bitte nur ausfüllen, sofern noch keine Einzugsermächtigung vorliegt)

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_

5. **Auftragserteilung und Vollmachten:**

Ich beauftrage die Stadtwerke Wülfrath GmbH mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie im Niederspannungsnetz für meine unter Punkt 2 genannte Lieferanschrift für den Eigenverbrauch nach Standardlastprofil für Haushaltskunden. Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der Stadtwerke Wülfrath GmbH verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben.

6. **Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen:**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsbestätigung zugegangen ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Wülfrath GmbH, Wilhelmstr. 21, 42489 Wülfrath.

Im Falle eines Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihres Widerrufs, für uns mit dessen Empfang.

X \_\_\_\_\_ X \_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift des Kunden / der Kundin

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie gleichzeitig, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom Spar gelesen und akzeptiert zu haben.

**Hausanschrift**  
Wilhelmstraße 21 · 42489 Wülfrath  
Kundenforum Heumarkt:  
Wilhelmstraße 149 · 42489 Wülfrath  
**Telefon** (02058) 903-0  
**Telefax** (02058) 903-122

Registergericht: Amtsgericht Wuppertal HR B 13249  
Geschäftsführer: Ulrich Siepe, Michael Gallinat  
USt.-IdNr. DE 196817901  
Internet: www.sw.wuelfrath.de  
E-Mail: info@sw.wuelfrath.de

**Kundenservice**  
Kundenforum Heumarkt  
Wilhelmstr. 149  
Mo – Do 9 – 18 Uhr, Fr. 9 – 14 Uhr  
Telefon (02058) 903 – 135 o. 136



# Stadtwerke Wülfrath GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Sondervertrag Strom Spar 2012 (AGB)

## 1 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

- 1.1 Die Stadtwerke Wülfrath GmbH benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Anschließend erhält der Kunde von der Stadtwerke Wülfrath GmbH eine Vertragsbestätigung oder – ablehnung.
- 1.2 Der Liefervertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke Wülfrath GmbH dem Kunden das Zustandekommen bestätigt und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Wenn der Auftrag des Kunden bis zum 15. eines Monats bei der Stadtwerke Wülfrath GmbH eingegangen ist, beginnt die Energielieferung in der Regel am 1. des übernächsten Monats. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag der Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

## 2 Preisbestandteile

- 2.1 Im Strompreis sind u. a. die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung, die Konzessionsabgaben sowie die Abgaben aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärmekopplungs-Gesetzes (KWKG) enthalten.

## 3 Preisänderungen

- 3.1 Änderungen der Preise werden jeweils zu Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Wülfrath GmbH ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- 3.2 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgerechten Kündigung des Vertrages mit der Stadtwerke Wülfrath GmbH gemäß Ziffer 3.3 die Einleitung eines Wechsels der Versorgung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 3.3 Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gekündigt werden.
- 3.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Wülfrath GmbH soll die Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

## 4 Änderung von Steuern, Abgaben und weiterer Entgelte Dritter

- 4.1 Die Stadtwerke Wülfrath GmbH ist verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer und/oder der Stromsteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben. Bei Verträgen mit Preisgarantie gilt dies auch innerhalb der Preisgarantiefrist.
- 4.2 Die Anpassung der in Ziffer 4.1 genannten Steuern erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 14 bleibt unberührt. Die Stadtwerke Wülfrath GmbH wird den Kunden über die angepassten Preise mit der Jahresrechnung informieren.
- 4.3 Ziffer 4.1 und 4.2 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung

Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern und/oder Abgaben und/oder Belastungen im Zusammenhang mit dem CO<sub>2</sub>-Emissionshandel wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben erhöht oder teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.

- 4.4 Sofern sich die Entgelte des Netzbetreibers für die Netznutzung, des Messstellenbetreibers für den Messstellenbetrieb oder des Messdienstleisters für die Messung ändern, ist die Stadtwerke Wülfrath GmbH berechtigt, diese Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben. Bei Verträgen mit Preisgarantie gilt dies auch innerhalb der Preisgarantiefrist.
- 4.5 Die Anpassung der unter Ziffer 4.4 genannten Entgelte erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 14 bleibt unberührt. Die Stadtwerke Wülfrath GmbH wird den Kunden über die angepassten Preise mit der Jahresrechnung informieren.

## 5 Ablesung der Messeinrichtung

- 5.1 Die Stadtwerke Wülfrath GmbH ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die Stadtwerke Wülfrath GmbH vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die Stadtwerke Wülfrath GmbH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf die Stadtwerke Wülfrath GmbH den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunden nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Wülfrath GmbH den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

## 6 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

- 6.1 Die Stadtwerke Wülfrath GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die Stadtwerke Wülfrath GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von der Stadtwerke Wülfrath GmbH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Wülfrath GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des bei Feststellung der Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- 6.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## **7 Abrechnung und Verzug**

- 7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres, welches in der Regel dem Kalenderjahr entspricht, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von der Stadtwerke Wülfrath GmbH festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum 12 Monate nicht wesentlich überschreiten darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von der Stadtwerke Wülfrath GmbH bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Die Stadtwerke Wülfrath GmbH wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird die Stadtwerke Wülfrath GmbH die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.
- 7.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabesätze. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.
- 7.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Wülfrath GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 7.4 Als Zahlungsmöglichkeit steht ausschließlich das Lastschriftverfahren zur Verfügung.
- 7.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden (z. B. auf Grund einer Rücklastschrift) kann die Stadtwerke Wülfrath GmbH, wenn die Stadtwerke Wülfrath GmbH erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 7.6 Der Kunde kann gegen Ansprüche der Stadtwerke Wülfrath GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## **8 Vorauszahlung**

- 8.1 Die Stadtwerke Wülfrath GmbH erhebt für den Tarif Strom Spar keine Vorauszahlungen, sondern ausschließlich Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 7.1.

## **9 Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen**

- 9.1 Die Stadtwerke Wülfrath GmbH ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde

einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).

- 9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Wülfrath GmbH berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Wülfrath GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen. Wegen Zahlungsverzuges darf die Stadtwerke Wülfrath GmbH eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden mindestens drei Werktagen im Voraus angekündigt.
- 9.3 Die Stadtwerke Wülfrath GmbH hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- 9.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

## **10 Vertragsänderungen**

- 10.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen, einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I, S. 1970) und der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I, S. 2391) jeweils in der Fassung vom 17.10.2008 (BGBl. 2008 I, S. 2006) sowie auf der aktuellen, einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen, einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung für die Stadtwerke Wülfrath GmbH unzumutbar werden, ist die Stadtwerke Wülfrath GmbH berechtigt, die Ziffern 1, 3 bis 9, 11, 14 und 15 dieser AGB entsprechend anzupassen.
- 10.2 Die Stadtwerke Wülfrath GmbH wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 10.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Auf

diese Folgen wird der Kunde von der Stadtwerke Wülfrath GmbH bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

#### **11 Bonitätsauskunft**

11.1 Die Stadtwerke Wülfrath GmbH ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen und dazu die erforderlichen Kundendaten an eine Auskunftsfirma zu übermitteln. Bei einer negativen Bonitätsauskunft kann die Stadtwerke Wülfrath GmbH die Energielieferung ablehnen.

#### **12 Datenschutz**

12.1 Die Stadtwerke Wülfrath GmbH verarbeitet und nutzt die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z. B. Abrechnung Netznutzungsentgelte). Die Stadtwerke Wülfrath GmbH nutzt die Daten des Kunden, um dem Kunden Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der Stadtwerke Wülfrath GmbH über die in Ziffer 18 genannten Kontaktmöglichkeiten zu widersprechen.

#### **13 Lieferantenwechsel**

13.1 Die Stadtwerke Wülfrath GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

#### **Informationspflichten**

gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB

#### **14 Laufzeit und Kündigung**

14.1 Der Vertrag kann vom Kunden oder von der Stadtwerke Wülfrath GmbH mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt, verlängert er sich um jeweils einen weiteren Monat. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben davon unberührt.

14.2 Die Stadtwerke Wülfrath GmbH ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 9.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 9.2 dieser AGB ist die Stadtwerke Wülfrath GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

14.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

14.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

14.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

#### **15 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung**

15.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Wülfrath GmbH von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Wülfrath GmbH gemäß Ziffer 9 beruht. Die Stadtwerke Wülfrath GmbH wird

dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der Stadtwerke Wülfrath GmbH bekannt sind oder von der Stadtwerke Wülfrath GmbH in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

#### **16 Haftung**

16.1 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 15 Satz 1 haftet die Stadtwerke Wülfrath GmbH nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 15 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die Stadtwerke Wülfrath GmbH dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

#### **17 Vertragspartner**

17.1 Stadtwerke Wülfrath GmbH  
Wilhelmstr. 21  
42489 Wülfrath  
Geschäftsführer: Ulrich Siepe, Michael Gallinat

#### **18 Kundenservice**

18.1 Kundenforum Heumarkt  
Wilhelmstr. 149  
42489 Wülfrath  
Tel.: 02058 – 903 135 u. 136  
Fax: 02058 – 903 122  
E-Mail: [info@sw.wuelfrath.de](mailto:info@sw.wuelfrath.de)

#### Öffnungszeiten (Stand 01.11.2011)

Mo:	09:00 – 18:00
Di:	09:00 – 18:00
Mi:	09:00 – 18:00
Do:	09:00 – 18:00
Fr:	09:00 – 14:00